



**Baden-Württemberg**  
LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

**Informationen  
zu den Zuschlägen für Pflege nach dem  
Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamTVGBW)**

**1. Pflegezuschlag (§ 67 Abs. 1 LBeamTVGBW)**

Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Pflegezuschlag für Zeiten, in denen der Beamte ab April 1995 wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI bei der Deutschen Rentenversicherung versicherungspflichtig war. Weitere Voraussetzung ist, dass die für einen Leistungsbezug in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderliche Wartezeit noch nicht erfüllt ist.

Die Pflichtbeitragszeiten für Pflgetätigkeit sind durch Vorlage eines Versicherungsverlaufs der Deutschen Rentenversicherung nachzuweisen.

Seit 01.01.2017 sind die Werte für den Pflegezuschlag pauschaliert.

Dieser beträgt nach § 67 Abs. 2 LBeamTVGBW ab 01.01.2020 2,71 EUR und ab 01.01.2021 2,75 EUR pro Pflegezeitmonat.

**2. Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 67 Abs. 3 LBeamTVGBW)**

Neben dem Pflegezuschlag nach Ziffer 1 steht ein Kinderpflegeergänzungszuschlag zu für Zeiten, in denen der Beamte wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines von ihm erzogenen pflegebedürftigen Kindes in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert war. Berücksichtigungsfähig ist die Zeit ab dem Tag der Geburt des Kindes bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Nicht berücksichtigungsfähig sind Zeiten, für die der Beamte Anspruch auf einen Kinderzuschlag bzw. Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 LBeamTVGBW hat.

Die Werte belaufen sich ab 01.01.2020 auf 0,97 EUR und ab 01.01.2021 auf 0,98 EUR je Pflegezeitmonat.

**3. Hinweis**

Pflegezuschläge stehen ebenso wie Kinderzuschläge nur bis zum Höchstruhegehalt in Höhe von 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu. Wird dieses bereits durch die anerkannten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erreicht, entfällt der Anspruch.

**4. Antragstellung**

Der Antrag auf Zuschläge nach § 67 LBeamTVGBW erfolgt mit der entsprechenden Erklärung LBV 2197a, die ebenfalls auf unserer Internet-Seite zur Verfügung steht.

Ihr  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung Baden-Württemberg